
**Besondere Bedingungen
für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs**

E 617

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ggf. auch die Besonderen Bedingungen Anwendung.

*Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG*

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge und der Versicherungsleistungen?

(1) Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens jedoch um 5 % des Vorjahresbeitrags.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen des Grundbausteins ohne erneute Gesundheitsprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, Pflegevorsorge, Kapital bei Unfalltod und Kinderrente werden im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Ist eine eingeschlossene Hinterbliebenenrente nicht höher als die Rente aus dem Grundbaustein, wird sie ebenfalls im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht. Andernfalls wird die Hinter-

bliebenenrente um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Die Erhöhung des Bausteins Kapital bei Tod erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Den sich daraus ergebenden weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins können Sie der Mitteilung über die Erhöhung (s. § 2 Abs. 2) entnehmen.

(3) Die Versicherungsleistungen werden nicht im selben Verhältnis erhöht wie der Beitrag. Die Erhöhung errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem Alter der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer sowie der Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Es gelten die hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

§ 2 Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger als bis die versicherte Person bzw. eine der versicherten Personen das rechnerische¹⁾ Alter von 65 Jahren erreicht hat.

Die letzte Erhöhung ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre (beim Kinderplan Heirat: 10 Jahre) vor Ablauf der Versicherungs- bzw. Aufschubdauer möglich.

1) *Das rechnerische Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.*

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag und für die Erhöhungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(3) Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen können Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherungsleistung nicht mehr der dem Versicherungsschein beigelegten Tabelle entnommen werden. Die neuen Werte werden Ihnen mit der Mitteilung über die Erhöhung zugesandt.

(2) Die planmäßige Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein hinsichtlich der Verletzung der Anzeigepflicht sowie der Selbsttötung genannten Fristen nicht erneut in Lauf.

§ 4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(3) Ist bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart, so erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

(2) Sollten Sie von einer Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so können wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen. Haben wir das Recht auf weitere Erhöhungen widerrufen, so kann es nur mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen. Das Recht auf Erhöhung können wir auch dann widerrufen, wenn der Beitrag nicht mehr in voller Höhe entrichtet wird.

(4) Ist in Ihrer Versicherung ein Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegevorsorge eingeschlossen, so erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführte Erhöhungen werden rückgängig gemacht. Erhöhungen auf Grund eines mitversicherten Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon jedoch unberührt.

Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs

Was gilt bei Vereinbarung eines abweichenden Erhöhungsmaßstabes?

(1) Wenn Sie "Beitragserhöhung entsprechend den Erhöhungen des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten ohne Mindestdynamik" vereinbart haben:

DY 1 § 1 Abs. 1: Der letzte Halbsatz entfällt.

(2) Wenn Sie "Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags" vereinbart haben:

DY 2 § 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags.

(3) Wenn Sie "Beitragserhöhung um einen festen Betrag" vereinbart haben:

DY 3 § 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Betrag.

§ 1 Abs. 2 wird ergänzt durch:

Vor der Erhöhung wird eine Gesundheitsbefragung durchgeführt, solange die Beitragssteigerung mehr als 10 % des Vorjahresbeitrages ausmacht. Voraussetzung für die Erhöhung des Beitrages und der versicherten Leistungen ist, daß die Gesundheitsverhältnisse der versicherten Person bzw. aller versicherten Personen im jeweiligen Zeitpunkt der Beitragserhöhung den Abschluß einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen würden.

(4) Wenn Sie "Leistungserhöhung um einen festen Prozentsatz der Garantierente des Vorjahres" vereinbart haben:

DY 4 § 1 wird ersetzt durch:

(1) Die Garantierente des Grundbausteins erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz der Garantierente des Vorjahres. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, Pflegevorsorge, Kapital bei Unfalltod, Hinterbliebenenrente, Kinderrente werden im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Bei dem Baustein Kapital bei Tod können Sie die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (s. § 2 Abs. 2) entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer sowie der Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Es gelten die hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, daß sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

(5) Wenn Sie "Leistungserhöhung um einen festen Prozentsatz des Garantiekapitals des Vorjahres" vereinbart haben:

DY 5 § 1 wird ersetzt durch:

(1) Das Garantiekapital des Grundbausteins erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz des Garantiekapitals des Vorjahres. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, Pflegevorsorge, Kapital bei Unfalltod, Hinterbliebenenrente, Kinderrente werden im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Bei dem Baustein Kapital bei Tod können Sie die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (s. § 2 Abs. 2) entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer sowie der Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Es gelten die hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, daß sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

(6) Wenn Sie "Leistungserhöhung der Garantierente um einen festen Betrag" vereinbart haben:

DY 6 § 1 wird ersetzt durch:

(1) Die Garantierente des Grundbausteins erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Betrag. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, Pflegevorsorge, Kapital bei Unfalltod, Hinterbliebenenrente, Kinderrente werden im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Bei dem Baustein Kapital bei Tod können Sie die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (s. § 2 Abs. 2) entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer sowie der Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Es gelten die hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, daß sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

(7) Wenn Sie "Leistungserhöhung des Garantiekapitals um einen festen Betrag" vereinbart haben:

DY 7 § 1 wird ersetzt durch:

(1) Das Garantiekapital des Grundbausteins erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Betrag. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung. Versicherungsleistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, Pflegevorsorge, Kapital bei Unfalltod, Hinterbliebenenrente, Kinderrente werden im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins erhöht.

Bei dem Baustein Kapital bei Tod können Sie die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung (s. § 2 Abs. 2) entnehmen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen bewirkt eine Erhöhung des Beitrags. Dieser errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person bzw. der versicherten Personen, der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer sowie der Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Es gelten die hierfür maßgebenden Bausteinregelungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen wird so beschränkt, daß sich dadurch der Beitrag um nicht mehr als 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

Was gilt bei Berücksichtigung bestehender Versicherungen für die Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?

DY 8 § 1 Abs. 1 wird ergänzt durch:

Bestehende Versicherungen werden für Zuwachserhöhungen im vereinbarten Umfang angerechnet. Dabei wird der Beitrag der anzurechnenden Versicherung zum Beitrag dieser Zuwachsversicherung addiert und dieser Wert der Berechnung der Erhöhung zugrunde gelegt. Bei vereinbarter Leistungserhöhung um einen festen Prozentsatz gilt dies entsprechend für die versicherten Leistungen.

Was gilt bei Versicherungen nach der Startpolice?

DY 9 § 2 Abs. 1 wird ergänzt durch:

Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des 11. Versicherungsjahres.